



18. Wahlperiode

Drucksache **18/2379**

HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2010

Eilausfertigung

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Erstes Gesetz zur Modernisierung des
Dienstrechts in Hessen (DRModG)**



HESSISCHER LANDTAG

2379 Rd

11105/10

PL

(INA)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (DRModG)

A. Problem:

Im Rahmen der Modernisierung des hessischen Dienstrechts stehen verschiedene Regelungen an, die auf den Vorschlägen der Mediatoren zur Dienstrechtsreform beruhen und deren Umsetzung besonders eilbedürftig ist. Hierzu zählen insbesondere die Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen entsprechend den Regelungen im Rentenrecht, die Regelung des Ruhestands auf Antrag und des Hinausschiebens des Ruhestands mit durchgreifenden Konsequenzen im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Ferner sind infolge neuer bundesgesetzlicher Regelungen oder neuer Rechtsprechung kurzfristig Neuregelungen bzw. Änderungen im Beamten- und im Versorgungsrecht notwendig.

B. Lösung:

Vorziehen einiger besonders eilbedürftiger Regelungen im Beamten-, Besoldungs- sowie Versorgungsrecht.

Von den Vorschlägen der Mediatoren gehören dazu insbesondere die Anhebung der Altersgrenzen entsprechend dem Rentenrecht und die Anpassung der Versorgungsabschläge. Die Regelaltersgrenze soll wie im Rentenrecht stufenweise auf siebenundsechzig Jahre angehoben werden, beginnend von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029. Entsprechende Anhebungen sind bei den anderen Altersgrenzen vorzunehmen. Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sowie die Beschäftigten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren mit langjähriger Tätigkeit im Schichtdienst, Wechselschichtdienst oder in vergleichbar belastenden Diensten sollen aber weiterhin mit der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten können.

Im Interesse der Flexibilisierung werden gleichzeitig die Möglichkeiten zum freiwilligen früheren oder späteren Eintritt in den Ruhestand ausgeweitet. Der vorzeitige Ruhestand auf Antrag mit entsprechenden Versorgungsabschlägen wird ab zweiundsechzig, bei Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten sowie bei Beschäftigten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren ab sechzig, das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wird bis zum siebzigsten Lebensjahr, bei Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten sowie bei Beschäftigten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren bis zum vierundsechzigsten Lebensjahr eröffnet.

Die Anpassung der Versorgungsabschläge folgt dabei grundsätzlich den rentenrechtlichen Vorgaben. Infolge der Absenkung der Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand auf Antrag um ein Jahr steigt der Versorgungshöchstabschlag abweichend von der rentenrechtlichen Regelung um 3,6 vom Hundert auf 18,0 vom Hundert.

Im Rahmen der Flexibilisierung der Altersgrenzen werden zugleich die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Versorgungsberechtigte verbessert. Künftig wird bei Versorgungsberechtigten, die vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, das Ruhegehalt nur noch um die Hälfte des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrags gekürzt. Zudem werden die Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn wegen Schwerbehinderung und bei Dienstunfähigkeit heraufgesetzt. Ferner wird ein Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft geschaffen.

Sonstige eilbedürftige Regelungsziele des Gesetzentwurfs sind insbesondere:

- die Übertragung der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes auf die hessischen Beamtinnen und Beamten, Bewerberinnen und Bewerber für ein Beamtenverhältnis und die hessischen Dienstherren,
- die Verlängerung des Beihilfeanspruchs bei Freistellung entsprechend dem Pflegezeitgesetzes,

- eine Störfallregelung zum Lebensarbeitszeitkonto, auch für Lehrkräfte im Bereich des öffentlichen Schuldienstes,
- die Umsetzung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur EU-Arbeitszeitrichtlinie in den Beamtenbereich,
- die Anpassung der Dienstjubiläumszuwendungen,
- die Verkürzung der Wartezeit für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes von achtzehn auf sechs Monate,
- eine Regelung zur beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnung von Leistungen nach dem neuen Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und
- die Ausdehnung einer begünstigenden Regelung bei qualifizierten Dienstunfällen auf Beamtinnen und Beamte, die vor 1992 in den Ruhestand getreten sind.

Die Änderungen im Versorgungsrecht bedingen die Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in hessisches Recht.

C. Befristung:

Die durch dieses Gesetz betroffenen Stammgesetze und -verordnungen sind bereits befristet. Sofern sie bis längstens 2011 befristet sind, wird ihre Geltungsdauer um bis zu fünf Jahre verlängert, da sie im Rahmen der weiteren Dienstrechtsreform ohnehin evaluiert werden müssen. Neue Gesetze (Art. 3, Art. 4) werden entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen:

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen:

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein stetiges Anwachsen der Versorgungskosten zu erwarten. Die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen ab 2012 führt zu einer Dämpfung des Anstiegs bei den Versorgungskosten. Ab dem Jahr 2029 kommt die Wirkung vollständig zum Tragen, da der Eintritt in den Ruhestand ab diesem Jahr um volle zwei Jahre nach hinten verschoben wird. Die konkreten finanziellen Auswirkungen, in deren Betrachtung neben den Versorgungskosten auch die Dauer des Verbleibs im aktiven Dienst sowie die Frage von Nachbesetzungen einzubeziehen wäre, werden maßgeblich vom Verhalten der Beamtinnen und Beamten und der Richterschaft (hier: Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze) abhängen. Aufgrund der vielen Variablen ist keine belastbare Aussage zur Kostenentwicklung möglich.

Die Auswirkungen der Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten hängen von der noch nicht absehbaren zukünftigen Wahrnehmung des flexibleren Ruhestands und dem jeweiligen Hinzuverdienst ab. Die heutigen Daten unterstellt könnte dies in der Landesverwaltung zu Mindereinnahmen von rund 20.000 Euro pro Jahr führen.

Die jährlichen Mehrkosten durch die Erweiterung bei qualifizierten Dienstunfällen betragen im Landesbereich rund 50.000 Euro.

Durch die frühere Zahlung der Vertreterzulage und die Anhebung der Jubiläumszuwendungen entstehen geringe Mehrkosten. Die heutigen Daten unterstellt ist bei der Jubiläumszuwendung im Bereich der Landesverwaltung eine Steigerung von rund 150.000 Euro jährlich zu erwarten. Für die Ehrenbeamten liegen keine Angaben vor. Die jährlichen Mehrkosten der Landesverwaltung für die Vertreterzulage werden auf rund 80.000 Euro geschätzt. Bei ihr handelt es sich nicht um einen feststehenden Betrag, sondern um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der Person, die vertritt und dem Grundgehalt, das dem höherwertigen Amt zugeordnet ist.

Eine vergleichbare Kostenentwicklung - entsprechend der Größe der Personalkörper - wird auch bei den Kommunen stattfinden. Eine differenziertere Aussage ist mangels Vorliegens kommunaler Personaldaten nicht möglich.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Die generelle Anhebung der Altersgrenzen gilt entsprechend der Regelungen im Rentenrecht auch für die schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten. Die Belange der schwerbehinderten Menschen werden durch verschiedene Sonderregelungen besonders berücksichtigt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen
(Erstes DRModG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) und vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „5 bis 8“ durch „5 bis 8a“ ersetzt.
2. Im Ersten Titel des Zweiten Abschnitts wird nach § 8 als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Es gelten entsprechend

1. für Beamte die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,
2. für Bewerber für ein Beamtenverhältnis oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist, die für Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und
3. für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten

1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres,
2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes mit Ablauf des letzten Monats des Semesters,

in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze

		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Bei Beamten auf Lebenszeit, die sich am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die der Beamte nach § 51 Abs. 2 oder 3 beantragt hat. Die Altersteilzeitbewilligung ist entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird; bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann die Versetzung in den Ruhestand auch dann erfolgen, wenn der Beamte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, aber die Altersgrenze nach § 51 Abs. 3 Satz 2 noch nicht erreicht hat. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(5) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird; bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann die Versetzung in den Ruhestand auch dann erfolgen, wenn der Beamte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, aber die Altersgrenze nach § 51 Abs. 3 Satz 2 noch nicht erreicht hat. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(6) Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der am ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung die Versetzung in den Ruhestand bereits bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.

(7) Beamte auf Lebenszeit, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen], befinden,
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind oder
3. sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell nach § 85b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 befinden,

erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.

(8) Beamten auf Lebenszeit, denen vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze zu verlängern. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.“

4. Nach § 50 wird als § 50a eingefügt:

„§ 50a

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten siebzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Staatsanwälte.“

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden als Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Für Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze, ab der sie auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

7. Dem § 85 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.“

8. In § 85a Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „ausgenommen hiervon sind Zeiten der Beurlaubung, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.

9. In § 102 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

10. § 193 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Laufbahnwechsel nach dem fünfzigsten Lebensjahr gilt die besondere Altersgrenze nach § 194.“

11. § 194 wird wie folgt gefasst:

„§ 194

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (besondere Altersgrenze), in den Ruhestand. Sie können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3

April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die mindestens zwanzig Jahre im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort tätig gewesen sind, treten mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Dem Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres mitzuteilen, ob die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt sind.

(4) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind,

erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

(5) Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, denen vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze zu bewilligen. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.

(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung des Polizeivollzugsbeamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten vierundsechzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.“

12. § 197 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr mindestens zwanzig Jahre im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Justizvollzugsdienstes mindestens zwanzig Jahre im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.“

13. In § 211 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht
auf dem Gebiet der Besoldung¹

Das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden als §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

§ 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betroffenen die Zulage nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung erhalten.

§ 3

Übergangsregelung

Auf Vertretungsfälle, in denen die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] übertragen worden sind, ist § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulage spätestens ab dem [einsetzen: Erster Tag nach Ablauf des sechsten auf das Inkrafttretens des Gesetzes folgenden Monats] gewährt wird, soweit bis dahin die ununterbrochene Wahrnehmung noch nicht vollständig abgeleistet worden ist.“

2. Der bisherige § 2 wird § 4.

Artikel 3
Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

(1) Für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 71 bis 73, das durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] geändert wurde, sowie
2. die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Abs. 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesre-

¹ Ändert GVBl. II 323-142

gierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Gesetz zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch Art. 3 § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 3 übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Versorgungsauskunft“

b) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“

c) In der Angabe zu § 62a werden die Worte „den Versorgungsbericht“ durch „statistische Zwecke“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 69e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69f Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“

e) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Versorgung der Richter des Landes.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorherigen Amtes. Hatte der Beamte vorher kein Amt inne, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 51 Abs. 2 oder § 194 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 197, des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nr. 1 und 3 und 18,0 vom Hundert in den Fällen der Nr. 2 nicht übersteigen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem er das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand

1. in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und mindestens fünfundsiebzig Jahre,
2. in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vierzig Jahre

mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Den in den Satz 5 genannten Zeiten stehen Zeiten nach den §§ 8 bis 10 gleich, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, soweit sie nicht von § 12a erfasst werden. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

6. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ werden durch „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde und die besondere Altersgrenze erreicht hat, und“

cc) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „wird“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

bbb) Nr. 3 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Höchstgrenze für den Hinzuverdienst bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

9. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch „siebenundsechzigsten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus oder das vor Erreichen der besonderen Altersgrenze aufgrund einer Zuruhesetzung auf Antrag nicht abgeleistet wird.“

10. In § 49 Abs. 6 werden die Worte „dieses Gesetzes“ jeweils durch „des Grundgesetzes“ ersetzt.

11. Nach § 49 wird als § 49a eingefügt:

„§ 49a Versorgungsauskunft

Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“

12. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Vollendung des 65. Lebensjahres“ wird durch „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden und die besondere Altersgrenze erreicht haben, und“

cc) In Nr. 4 wird das Komma nach dem Wort „haben“ durch einen Punkt ersetzt .

dd) Nr. 5 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Angabe „1.“ und das Wort „oder“ gestrichen und wird das Komma nach dem Wort „Rente“ durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Höchstgrenze für den Hinzuverdienst bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beziehen Empfänger von Ruhegehalt, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Abs. 7), werden daneben die Versorgungsbezüge nur unter Berücksichtigung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“

b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ruhestandsbeamte, die

a) wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, oder

b) nach § 51 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 467 Euro.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höchstgrenze nach Abs. 2 ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), um die nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zu zahlenden Beträge zu erhöhen.“

d) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 80 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet“ durch „die für Beamte auf Lebenszeit geltende Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

f) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Beziehen Beamte, die nach § 51 Abs. 2 oder § 194 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 197, des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Abs. 7, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.“

g) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Beziehen Beamte im einstweiligen Ruhestand oder Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Abs. 7, das nicht Verwendungseinkommen

nach Abs. 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.“

14. Nach § 56 wird als § 56a eingefügt:

„§ 56a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Versorgung für Hinterbliebene nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, 2005/684/EG, Euratom (ABl. EU Nr. L 262 S. 1) (Abgeordnetenstatut) mit Bezügen nach diesem Gesetz zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des § 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 717), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge nach diesem Gesetz in jeweils entsprechender Höhe.“

15. In § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ jeweils durch „des Grundgesetzes“ ersetzt.

16. § 62a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „den Versorgungsbericht“ durch „statistische Zwecke“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 4 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sind, übermitteln dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium die Daten
 1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
 2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.“

17. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „33,48345“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird aufgehoben.

18. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird die Angabe „den §§ 36 und 37“ durch „§ 36“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ die Angabe „und § 37 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung“ eingefügt.

19. In § 69a Nr. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 37 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.“

20. Nach § 69e wird als § 69f eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamte, die zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem [Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für am [Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, die von der Regelung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die nach dem [Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 51 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am [Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, die von der Regelung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die nach dem [Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „vierzig“ die Angabe „fünfunddreißig“ tritt.“

21. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das siebenundsechzigste Lebensjahr vollenden (allgemeine Regelaltersgrenze).

(2) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Richtern auf Lebenszeit, für die Abs. 2 Satz 2 gilt und denen nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand bereits bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 7 Abs. 8 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.

(4) Richter auf Lebenszeit, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(6) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das zweiundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(7) Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Für Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze, ab der sie auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen sind, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze
-----------------------------	-----------------------	--------------

		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

”

2. In § 7a Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „ausgenommen hiervon sind Zeiten der Beurlaubung, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Dem § 91 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), wird folgender Satz angefügt:

“Soweit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.“

Artikel 7

Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

§ 1a der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Widerruf“ ein Komma und die Worte „Beamtinnen und Beamte auf Zeit“ eingefügt.
2. Nach Abs. 3 werden als Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Ist eine Freistellung vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit

1. mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder

2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Freistellungszeitraum unmittelbar vor dem Ruhestand

nicht möglich, wird Beamtinnen und Beamten eine stundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung gewährt. Dies gilt auch, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 bereits vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] vorgelegen haben.

(5) Besoldung im Sinne des Abs. 4 Satz 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Ausgleichszahlung nach Abs. 4 Satz 1 ist der Monatsbetrag der individuellen Besoldung durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu teilen. Der Anspruch entsteht im Fall des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 mit dem Tag vor Beginn des Ruhestands, im Fall des Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit dem letzten Tag der Erkrankung. Er wird jeweils mit Beginn des Ruhestands fällig; abweichend davon wird im Fall des Abs. 4 Satz 2 der Anspruch zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang des Antrags fällig.“

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

Artikel 8

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit

- | | |
|------------------|------------|
| 1. von 25 Jahren | 350 Euro, |
| 2. von 40 Jahren | 500 Euro, |
| 3. von 50 Jahren | 750 Euro.“ |

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nach einer Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis von fünfundzwanzig, vierzig, fünfzig und sechzig Jahren bei einem in § 1 genannten Dienstherrn eine Dankurkunde und eine Jubiläumswendung. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Tätigkeit

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. von 25 Jahren | 310 Euro, |
| 2. von 40 Jahren | 410 Euro, |
| 3. von 50 Jahren | 510 Euro, |
| 4. von 60 Jahren | 610 Euro. |

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend nach einer Tätigkeit von sechzig Jahren.“

5. In § 8 Nr. 2 wird die Zahl „2011“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung

Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Zustehender Urlaub, der vor einer Beurlaubung ohne Besoldung oder wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, wird nach dem Ende der Beurlaubung ohne Besoldung oder der vorübergehenden Dienstunfähigkeit dem Urlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt. Er verfällt erst am Ende des folgenden Kalenderjahres.“

3. In § 17 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

In § 15 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 11

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz auch Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 12

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Hessische Beamtenversorgungsgesetz in der sich aus Art. 3 und 4 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf werden einige Vorschläge der Mediatoren zur Modernisierung des hessischen Dienstrechts aufgegriffen, deren Umsetzung besonders eilbedürftig ist. Hierzu zählen insbesondere die Anhebung der allgemeinen und besonderen (Polizeivollzug, Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr und Justizvollzug) Altersgrenzen, die Regelung des Ruhestands auf Antrag und das Hinausschieben des

Ruhestands. Diese Regelungen dienen der weiteren Flexibilisierung der Ruhestandsregelungen und ermöglichen den Beamtinnen und Beamten die Entscheidung, ob sie sehr früh (ab dem zweiundsechzigsten Lebensjahr) mit Versorgungsabschlüssen (bis zu 18 vom Hundert) oder erst mit dem siebenzigsten Lebensjahr in Ruhestand gehen wollen.

Mit der Flexibilisierung der Altersgrenzen ist eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten verbunden.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus sonstige dringliche Änderungsvorhaben im Bereich des Beamtenrechts, mit deren Umsetzung nicht bis zur umfassenden Novellierung gewartet werden kann. Dies sind

- die Übertragung der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes auf die hessischen Beamtinnen und Beamten, Bewerberinnen und Bewerber für ein Beamtenverhältnis und die hessischen Dienstherren,
- die Verlängerung des Beihilfeanspruchs bei Freistellung entsprechend dem PflegezeitG,
- die Störfallregelung zum Lebensarbeitszeitkonto, auch für Lehrkräfte im Bereich des öffentlichen Schuldienstes,
- die Umsetzung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur EU-Arbeitszeitrichtlinie in den Beamtenbereich,
- die Anpassung der Dienstjubiläumszuwendungen,
- die Ausdehnung einer begünstigenden Regelung bei qualifizierten Dienstunfällen auf Beamtinnen und Beamte, die vor 1992 in den Ruhestand getreten sind und die von der Bundesregelung bisher nicht erfasst waren,
- die Verkürzung der Wartezeit nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
- eine Regelung zur beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnung von Leistungen nach dem neuen Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und
- die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Versorgungsauskunft.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 8a HBG)

Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529) regelt erstmals genetische Untersuchungen sowie den Umgang mit deren Ergebnissen.

Mit § 8a wird die Regelung des Bundes in § 22 des Gendiagnostikgesetzes, wonach die arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes entsprechend für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes gelten, für den Landesbereich entsprechend aufgenommen. Somit gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes entsprechend für Beamtenverhältnisse im Land Hessen. Der Bund hat dies in § 22 Gendiagnostikgesetz mangels Gesetzgebungskompetenz für die Länder nicht geregelt.

Nach § 2 des Hessischen Richtergesetzes gilt § 8a HBG für Richterinnen und Richter entsprechend.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes gilt § 8a HBG auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend.

Inhaltlich geht es bei diesen Regelungen insbesondere darum, dass der Arbeitgeber von Beschäftigten weder vor noch nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen oder die Mitteilung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen, solche Ergebnisse entgegennehmen oder verwenden darf (§ 19

Gendiagnostikgesetz). Das Gleiche gilt grundsätzlich für genetische Untersuchungen oder Analysen zum Arbeitsschutz (§ 20 Gendiagnostikgesetz). Die Regelungen enthalten außerdem ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot z. B. wegen genetischer Eigenschaften von Beschäftigten (§ 21 Gendiagnostikgesetz).

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 50 HBG)

§ 50 regelt den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Entsprechend dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) erfolgt die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht.

Im Rentenrecht ist vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze von bisher fünfundsiebzig Jahren auf das siebenundsechzigste Lebensjahr als wichtige rentenpolitische Maßnahme notwendig, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Entsprechende Maßnahmen sind im Beamtenbereich erforderlich. Auch hier ist angesichts der demographischen Entwicklung eine Anhebung der Lebensarbeitszeit erforderlich.

Zu Abs. 1:

Nach Satz 1 treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in Ruhestand, in dem sie die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen. Satz 2 definiert die künftige gesetzliche - allgemeine - Regelaltersgrenze von siebenundsechzig Jahren. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz eine „besondere Altersgrenze“ bestimmt werden. Dies kommt insbesondere für den Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren in Betracht.

In den folgenden Absätzen finden sich aus Vertrauensschutzgesichtspunkten Übergangsregelungen mit weiteren Regelaltersgrenzen bzw. es wird die bisherige Regelaltersgrenze von fünfundsiebzig Jahren aufrechterhalten. Daher wird die langfristig für einen Großteil der Beamtinnen und Beamten geltende Regelaltersgrenze als allgemeine Regelaltersgrenze bezeichnet.

Zu Abs.2:

Auch für die in Abs. 2 genannten Lehrkräfte, Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes findet die Anpassung der Altersgrenze an das siebenundsechzigste Lebensjahr statt. Für den Schuldienst wird darüber hinaus die Halbjahresregelung eingeführt. Damit erfolgt der Ruhestandseintritt zukünftig zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Lehrkraft die Regelaltersgrenze erreicht.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf siebenundsechzig Jahre wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung wird die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf siebenundsechzig Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von fünfundsiebzig auf sechsundsechzig Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Der erforderliche Vertrauensschutz für die Beamtinnen und Beamten ist gegeben, da die Anhebung erst im Jahr 2012 beginnend in sehr moderaten Schritten erfolgt. Die lange Übergangsphase gibt den Beamtinnen und Beamten genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von siebenundsechzig Jahren. Aus Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 ergibt sich, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die unter die Altersstaffelung fallen, mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres nach Erreichen der laut Staffelung für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand treten. Entsprechendes gilt für Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes.

Zu Abs. 4:

Für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in Altersteilzeit befinden, gilt grundsätzlich die neue jeweilige Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 3 Satz 2.

Daher bestimmt Abs. 4 Satz 1, dass bei diesen Beamtinnen und Beamten (kraft Gesetzes) die Al-

tersteilzeit bis zum Erreichen der jeweiligen neuen Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die die Beamtin oder der Beamte nach § 51 Abs. 2 oder Abs. 3 beantragt hat, erstreckt wird. Die bereits bewilligte Altersteilzeitbeschäftigung dauert somit bis zum Erreichen der jeweiligen Altersgrenze. Beim Blockmodell ist die Arbeits- und die Freistellungsphase jeweils anteilig zu verlängern. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass die konkrete Altersteilzeitbewilligung anzupassen ist.

Die Verlängerung der Altersteilzeit kraft Gesetzes tritt nach Satz 3 nicht ein, wenn die Beamtin oder der Beamte beantragt, unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit vorzeitig in den Ruhestand nach § 51 Abs. 2 oder Abs. 3 versetzt zu werden. Satz 3 2. Halbsatz betrifft schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge 1952 - 1954. Bei ihnen sind aufgrund des Anhebens der Antragsaltersgrenze Fälle denkbar, bei denen eine Versetzung in den Ruhestand nach neuem Recht (§ 51 Abs. 3) zum Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit (nach § 51 Abs. 2 alt) nicht erfolgen kann, weil dieser Zeitpunkt vor der angehobenen Antragsaltersgrenze liegt. Es handelt sich dabei um maximal acht Monate. Satz 3 2. Halbsatz ermöglicht den schwerbehinderten Bediensteten, auf Antrag - wie es auch die sonstigen Regelungen des Abs. 4 den weiteren Bediensteten ermöglichen - weiterhin zum ursprünglich beantragten Zeitpunkt in Ruhestand versetzt zu werden. Der Beamtin oder dem Beamten wird damit ermöglicht, an der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit festzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine gebundene, nicht um eine Ermessensentscheidung der personalverwaltenden Stelle.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 enthält eine Übergangsregelung für Lehrkräfte, Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes in Altersteilzeit. Satz 1 stellt eine Ausnahme zum Grundsatz des Abs. 4 Satz 1 dar. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen, Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, ist eine sinnvolle Anpassung der Altersteilzeit an die Altersstaffelung des Abs. 3 vor dem Hintergrund der Bindung an die Schuljahre bzw. Semester nicht möglich. Organisatorische Gründe erfordern daher ein Abweichen von der nach Abs. 4 Satz 1 kraft Gesetzes bestimmten Verlängerung der Altersteilzeit entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze. Deshalb sieht Abs. 5 Satz 1 weiterhin den Ruhestand der oben genannten Personen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahrs bzw. Semesters vor, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Soweit jedoch gleichzeitig zur Altersteilzeit eine Antragsaltersgrenze in Anspruch genommen wird, sind diese organisatorischen Gründe nicht gegeben, denn die bewilligte Antragsaltersgrenze orientiert sich an dem Schuljahr bzw. Semester. Satz 2 regelt daher, dass die jeweilige Antragsaltersgrenze - parallel zur Regelung des Abs. 4 Satz 3 - bestehen bleibt, mit der Folge, dass sich die Versorgungsabschlüsse nach der neuen Regelaltersgrenze richten. Dies stellt eine Gleichbehandlung mit den übrigen Beamtinnen und Beamten nach Abs. 4 Satz 3 dar, die ebenfalls bei Inanspruchnahme eines Antragsruhestands die Abschlüsse entsprechend der neuen Regelaltersgrenze in Kauf nehmen müssen. Gründe für eine Ungleichbehandlung sind hier nicht gegeben. Die Regelung für schwerbehinderte Bedienstete in Satz 2 2. Halbsatz entspricht ebenfalls der des Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz. Der Beamtin oder dem Beamten wird damit ermöglicht, an der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit festzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine gebundene, nicht um eine Ermessensentscheidung der personalverwaltenden Stelle.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 ermöglicht den Beamtinnen und Beamten, die von der Anhebung der Altersgrenze nach § 50 Abs. 3 betroffen sind und einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 HBG a.F. (Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) schon gestellt haben, angesichts der Anhebung der Altersgrenze und evtl. damit verbundenden Nachteilen den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand freiwillig nochmals zu stellen und zu einem späteren Zeitpunkt als dem ursprünglich beantragten in den Ruhestand versetzt zu werden.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 regelt die Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamten, die sich in einer Freistellungsphase oder Beurlaubung direkt vor dem Ruhestand befinden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und aus personalpolitischen Gründen - die Betroffenen sind seit längerer Zeit nicht mehr in die Dienststelle integriert; die Nachfolge ist geplant - soll hier auf eine Rückholung in den aktiven Dienst verzichtet werden.

Dies gilt nach Nr. 1 für Beamtinnen und Beamte, denen Teilzeitbeschäftigung in Form einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit mit Freistellungsphase direkt vor dem Ruhestand (Sabbatierung) bewilligt wurde und die sich in der Anhebungsphase der Regelaltersgrenze bereits in der Freistellungsphase befinden.

Nach Nr. 2 wird auf eine Rückholung in den aktiven Dienst ebenfalls bei Fällen verzichtet, in denen Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes (§§ 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HBG (Beurlaubung bis zum Ruhestand aus familiären Gründen), 85f Abs. 1 Nr. 2 HBG (Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen), 15 HURlVO (Sonderurlaub aus wichtigem Grund)) direkt vor dem Ruhestand bewilligt wurde.

In Nr. 3 werden die Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im sog. Blockmodell im Sinne des § 85b Abs. 3 Nr. 2 befinden, geregelt.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 berücksichtigt, dass Personen, denen bis zum Ruhestand Teilzeitbeschäftigung gewährt wurde, unter erleichterten Bedingungen - ohne auf dienstliche Belange und die Gesamtdauer Rücksicht zu nehmen - die weitere Teilzeitbeschäftigung möglich sein muss. Es wird die bisherige Teilzeitbeschäftigung verlängert, d.h., dass die übrigen für die Teilzeitbeschäftigung geltenden Regelungen grundsätzlich Anwendung finden. Beantragt die Beamtin oder der Beamte keine weitere Teilzeitbeschäftigung, muss bis zum Ruhestandsbeginn die Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 50a HBG)

Zu Abs. 1:

§ 50a Abs. 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des bisherigen § 50 Abs. 3. Die Altersgrenze kann auf Antrag - bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses - nunmehr um jeweils ein Jahr bis zum siebenzigsten Lebensjahr hinausgeschoben werden. Soweit dienstliche Gründe für ein Hinausschieben der Altersgrenze sprechen und die Beamtin oder der Beamte von sich aus keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, soll darüber hinaus auch die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung der Betroffenen die Altersgrenze hinauszuschieben. Das Aufschieben der Altersgrenze wird für alle Jahrgänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht die Altersgrenze erreicht bzw. diese herausgeschoben haben bis zum siebenzigsten Lebensjahr ermöglicht. Damit erhalten auch die lebensälteren Geburtsjahrgänge bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die Möglichkeit, jahresweise ihre Altersgrenze um insgesamt mehr als die bisher möglichen drei Jahre hinauszuschieben. Ein Hinausschieben über das siebenzigste Lebensjahr ist nicht möglich. Die Jahresschritte werden beibehalten, da die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Alter zunimmt und hierdurch bedingte Dienstunfähigkeitsverfahren vermieden werden sollen. Der Eintritt in den Ruhestand vollzieht sich weiterhin nach § 50 Abs. 1 und 2, sodass auch hier auf das Ende des Monats abzustellen ist, in dem die heraufgesetzte Altersgrenze erreicht wird. Das Ansteigen der Altersgrenze auf das siebenundsechzigste Lebensjahr wurde ebenfalls nachvollzogen. Deshalb können diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Verlängerung nach § 50a Abs. 1 (§ 50 Abs. 3 alt) befinden, die Altersgrenze auf Antrag nicht nur bis zum achtundsechzigsten sondern bis zum siebenzigsten Lebensjahr hinausschieben.

Falls das Hinausschieben der Altersgrenze wieder rückgängig gemacht wird, fallen, soweit zuvor die geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wurde, keine Versorgungsabschläge an. Ausschlaggebend für die Versorgungsabschläge ist die geltende gesetzliche Altersgrenze.

Zu Abs. 2:

Mit Abs. 2 wird eine Frist von sechs Monaten für die Antragstellung des Hinausschiebens vorgesehen, um der Personalverwaltung ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung zu geben.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt neu, dass für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Altersgrenze nicht hinausgeschoben werden kann. Der richterliche und der staatsanwaltliche Dienst sind institutionell und funktional aufeinander bezogene Dienstzweige der Justiz. Um die gebotene Durchlässigkeit zwischen dem richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst zu erhalten, sind Dienst- und Besoldungsrecht beider Berufsgruppen einheitlich zu regeln, soweit das verfassungsrechtliche Gebot der richterlichen Unabhängigkeit nicht eine Unterscheidung gebietet. Da für Richter der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden kann, soll eine entsprechende Regelung für Staatsanwälte getroffen werden. Da Staatsanwälte trotz ihrer Einbeziehung in die R-Besoldung keinen Richterstatus haben, sondern Beamte sind, gelten für sie die im Hessischen Beamtengesetz normierten Regelungen zur Altersgrenze. Deshalb bedarf es für die angestrebte Angleichung der Ruhestandsregelungen für Staatsanwälte an diejenigen für Richter einer entsprechenden besonderen Regelung im Hessischen Beamtengesetz.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 51 HBG)**Zu Abs. 2:**

Der neue Abs. 2 regelt nun einheitlich, dass die Beamtin oder der Beamte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag mit dem zweiundsechzigsten Lebensjahr in Ruhestand versetzt werden kann. Eine Unterscheidung für den Antragsruhestand bei Schwerbehinderten und Nichtbehinderten findet nicht mehr statt.

Damit wird bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf das zweiundsechzigste Lebensjahr angehoben. Durch die Anhebung wird der Abstand zur Regelaltersgrenze von fünf Jahren beibehalten. Auch die Versorgungsabschlagsfreiheit bei Antragsruhestand zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze - jetzt mit fünfundsechzig Jahren - bleibt erhalten. Diese Anhebung entspricht der Regelung im Rentenrecht.

Die bisherige Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit wird von dreiundsechzig auf zweiundsechzig Jahre herabgesetzt und ermöglicht somit eine höhere Flexibilität hinsichtlich des Eintritts in den Ruhestand. Hierdurch wird die Entscheidungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten erweitert, ob sie zu einem frühen Zeitpunkt den Dienst verlassen oder sogar bis zum siebzigsten Lebensjahr weiter arbeiten wollen. Ein Ruhestand auf Antrag mit zweiundsechzig Jahren hat jedoch entsprechende Versorgungsabschlüsse pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens zur Folge.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte bis zur vollständigen Anhebung der Antragsaltersgrenze auf zweiundsechzig Jahre. Danach können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, weiterhin mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze von sechzig Jahren wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung erfolgen die ersten sechs Anhebungsschritte in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Antragsaltersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf sechzig Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf sechzig Jahre und zwei Monate usw. Die Antragsaltersgrenze für im Juni bis Dezember 1952 Geborene erhöht sich auf sechzig Jahre und sechs Monate. Die weiteren Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Antragsaltersgrenze auf einundsechzig Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von einundsechzig auf zweiundsechzig Jahre).

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 56 HBG)

Infolge der Aufhebung des bisherigen § 51 Abs. 4 HBG bedarf § 56 Abs. 2 HBG der Anpassung. Im Hinblick auf die Überleitung und teilweise Neuformulierung des Beamtenversorgungsrechts in Art. 3 und 4 ist der neue Begriff „Hessisches Beamtenversorgungsgesetz“ auch im HBG zu verwenden.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 85 HBG)

In Abs. 5 wird eine Ermächtigungsgrundlage für Ausgleichszahlungen geschaffen, soweit das Zeitgut haben auf dem in der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgesehenen Lebensarbeitszeitkonto direkt vor dem Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann. Für die Ausgleichszahlung bedarf es eines Antrags. In der Hessischen Arbeitszeitverordnung sollen die näheren Voraussetzungen und Folgen geregelt werden.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 85a HBG)

Die in Abs. 7 Satz 3 bestimmte Beschränkung der Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen der Krankheitsfürsorge nach Satz 1 und nach §§ 7 und 8 der Hessischen Elternzeitverordnung auf insgesamt drei Jahre hat im Ergebnis zur Folge, dass Beamtinnen und Beamte, die Elternzeit im vollen Umfang von drei Jahren in Anspruch genommen haben, im Fall einer Beurlaubung nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur häuslichen Pflege naher Angehöriger i.S. des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) über keinen Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge mehr verfügen. Mit der Elternzeit kann der maximale Krankheitsfürsorgeanspruch nach § 85a Abs. 7 Satz 3 ausgeschöpft werden. Diese Rechtsfolge steht im Widerspruch zur Intention des PflegeZG.

Mit dem Inkrafttreten des PflegeZG zum 1. Juli 2008 wurde Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern (§ 1). § 3 des PflegeZG begründet für die Dauer von sechs Monaten einen unabdingbaren gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht (Pflegezeit) zur häuslichen Pflege naher Angehöriger unter Gewährung eines Beitragszuschusses in Höhe des Mindestbeitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine anderweitige Absicherung besteht. Die Regelungen des Pflegezeitgesetzes gelten jedoch unmittelbar nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht für Beamtinnen und Beamte.

Um für Beamtinnen und Beamte ein dem Pflegezeitgesetz entsprechendes Ergebnis sicherzustellen, bedarf es einer Regelung im HBG, die die Pflegefälle i.S. des PflegeZG aus der Gesamtzeitbegrenzung herausnimmt. Die Anfügung des 2. Halbsatzes an Satz 3 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 102 HBG)

Im Hinblick auf die Überleitung und teilweise Neuformulierung des Beamtenversorgungsrechts in Art. 3 und 4 ist der neue Begriff „Hessisches Beamtenversorgungsgesetz“ auch im HBG zu verwenden.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 193 HBG)

Dem Grundsatz des Vorrangs der begrenzten Dienstfähigkeit bzw. der Übertragung eines anderen Amtes vor der Versetzung in den Ruhestand soll stärker Rechnung getragen werden. Daher wird in den Fällen eines zur Übertragung eines anderen Amtes erforderlichen Laufbahnwechsels - bei sonstiger Dienstunfähigkeit - die bisher notwendige Zustimmung der betroffenen Person zum Laufbahnwechsel, die ab dem fünfzigsten Lebensjahr erforderlich war, gestrichen. Beim Bund und den Ländern gibt es keine Altersgrenze, ab der eine derartige Zustimmung bei einem beabsichtigten Laufbahnwechsel vorgesehen ist. Die Einführung ist auch nirgends beabsichtigt. Die bisherige Privilegierung bzgl. der Altersgrenze soll jedoch bei einem Laufbahnwechsel nach dem fünfzigsten Lebensjahr erhalten bleiben.

Durch die grundsätzlichen Regelungen des Besoldungsrechts über die Zahlung von Ausgleichszulagen in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand oder bei der Nichterfüllung besonderer gesundheitlicher Anforderungen anderweitig verwendet werden sollen und sich dadurch ihre Dienstbezüge verringern (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) wird gewährleistet, dass den Betroffenen auch nach dem Laufbahnwechsel die Besoldung in ursprünglicher Höhe erhalten bleibt, obwohl die Voraussetzungen für die Stellenzulage nicht mehr vorliegen. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die der betroffenen Person in ihrer bisherigen Verwendung zugestanden hätten. Bei Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich eine Ausgleichszulage, die eine Stellenzulage ersetzt, um ein Drittel des Erhöhungsbetrages (§ 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung). Die Aufzehrungsregelung korrespondiert mit dem Grundsatz, dass Verwendungszulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden dürfen (§ 42 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung).

Eine gesonderte Regelung zur Vermeidung finanzieller Verschlechterungen war deshalb nicht zu treffen.

Die Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltfähig, da die ihr zugrundeliegende Stellenzulage nicht als Bestandteil des Grundgehalts gilt.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 194 HBG)

§ 194 regelt den Ruhestand der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wegen Erreichens der Altersgrenze (besondere Altersgrenze). Diese Neuregelung wirkt sich entsprechend auf die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sowie des Justizvollzugsdienstes aus, da in § 197 auf § 194 verwiesen wird.

Im Rentenrecht ist vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze von bisher fünfundsiebzig Jahren auf das siebenundsechzigste Lebensjahr als wichtige rentenpolitische Maßnahme notwendig, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Entspre-

chende Maßnahmen sind im Beamtenbereich erforderlich. Auch hier ist angesichts der demographischen Entwicklung eine Anhebung der Lebensarbeitszeit erforderlich. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber in seinem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) die wirkungsgleiche Umsetzung für Bundesbeamte beschlossen. Der Bund hat die besonderen Altersgrenzen für seinen Bereich ebenfalls auf die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres angehoben, so in § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes für Bundespolizeibeamte und -beamtinnen und in § 51 Abs. 3 BBG für die Beamten und Beamtinnen im Feuerwehrdienst der Bundeswehr (jeweils in der Fassung des DNeuG).

Der Gesetzentwurf sieht die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht und damit auch in das Polizeibeamtenrecht vor.

Die für den hessischen Polizeibereich jetzt vorgesehene Regelung ist daher ein Nachvollzug der für alle Bereiche vorgesehenen grundsätzlichen Anpassung der Lebensarbeitszeit an die steigende Lebenserwartung.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 Satz 1 definiert die gesetzliche Altersgrenze von zweiundsechzig Jahren, die nach der Übergangsvorschrift des Abs. 2 gelten wird.

Mit Satz 2 wird eine neue Antragsaltersgrenze für den Bereich der besonderen Altersgrenzen geschaffen. Die Regelung stellt die Möglichkeit für eine Versetzung in den Ruhestand bereits vor Erreichen der Altersgrenzen her. Bisher war ein Ruhestand auf Antrag bei den besonderen Altersgrenzen nicht vorgesehen. Durch die Neuregelung wird eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Altersgrenzen erreicht. Trotz Anhebung der Altersgrenzen besteht damit die Möglichkeit, weiterhin mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Mögliche Versorgungsabschläge werden durch das Hessische Beamtensorgengesetz geregelt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Altersgrenze auf zweiundsechzig Jahre unter Berücksichtigung der besonderen Altersgrenzenregelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Die besondere Altersgrenze der Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres wird stufenweise für Beamte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind. Die ersten fünf Anhebungsschritte erfolgen nach Geburtsmonaten. Demnach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf sechzig Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf sechzig Jahre und zwei Monate, im März 1952 Geborene auf sechzig Jahre und drei Monate, im April 1952 Geborene auf sechzig Jahre und vier Monate und im Mai 1952 Geborene auf sechzig Jahre und fünf Monate. Für die im Juni bis Dezember 1952 Geborenen wird die Altersgrenze um sechs Monate angehoben und liegt einheitlich bei sechzig Jahren und sechs Monaten. Die weiteren Anhebungsschritte der besonderen Altersgrenze erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (monatsweise Anhebung der Altersgrenze auf einundsechzig Jahre und dann zwei Monate pro Jahrgang bis Erreichen des zweiundsechzigsten Lebensjahres). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von zweiundsechzig Jahren.

Der anfangs beschleunigten Anhebung in Monatsschritten für die von Januar bis Mai 1952 Geborenen liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Die Anhebung der Altersgrenzen soll - wie bereits erwähnt - aus Gründen des Vertrauensschutzes erst ab dem Jahr 2012 wirken. Da die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1951 bereits vor dem Jahr 2012 die besondere Altersgrenze erreichen, sollen sie nicht von der Anhebung der Altersgrenze betroffen sein. Die für diese Jahrgänge unterlassene parallele Anhebung soll jedoch nachgeholt werden. Würde die Altersgrenze für alle ab 1951 geborenen Beamtinnen und Beamte mit besonderer Altersgrenze in gleichen Stufen wie zu Beginn bei der Regelaltersgrenze angehoben, würde für alle Übergangsjahrgänge mit besonderer Altersgrenze die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Versorgungsbezug - und damit auch das Referenzalter für die Berechnung der Abschläge bei vorzeitigem Bezug - von den Übergangsjahrgängen der Regelaltersgrenze abweichen. Die vollständige Anhebung der Altersgrenze würde sich weiter hinausschieben. Dies soll aus Gründen der Gleichbehandlung jedoch vermieden werden. Durch die anfangs beschleunigte Anhebung wird sichergestellt, dass diese Abweichung bereits für im Juni 1951 Geborene und Jüngere nicht mehr auftritt. Verzerrungen im Gefüge der Pensionen werden damit weitestgehend reduziert.

Zu Abs. 3:

Nach Abs. 3 werden die aufgeführten gesundheitlich besonders belastenden Tätigkeiten, die mindesten

zwanzig Jahre ausgeübt werden, durch Beibehaltung der Altersgrenze von sechzig Jahren berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Beschäftigte, die im aktiven Dienst eingesetzt sind und nicht um diejenigen, die im administrativen Dienst eingesetzt sind. In diesen Fällen wird die Altersgrenze daher abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 weiterhin mit dem Ende des Monats erreicht, in dem das sechzigste Lebensjahr vollendet wird.

Die Formulierung für die operative Einheit stellt klar, dass hier der Fokus auf der Gruppe von Beschäftigten in der besonderen Belastungssituation der Außendiensttätigkeit auf der einen Seite und der eigenen Verfügungsmöglichkeit und Arbeitszeitautonomie entzogenen Planung und Planbarkeit der Einsatzzeiten auf der anderen Seite liegt. Umfasst sind beispielsweise operative Einheiten ebenso wie Sonderkommissionen, Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten und Einsatzkommandos und die Reiterstaffel. Innerhalb dieser Arbeitsbereiche der Polizei werden den Beschäftigten flexible, unregelmäßige und schwer vorausplanbare Arbeitszeiten abverlangt, die durch die Sonderregelung adäquat berücksichtigt werden.

Beschäftigungszeiten in den aufgeführten verschiedenen belastenden Bereichen sind zu addieren. Für die Feststellung von mindestens zwanzig Jahren belastender Tätigkeit im Sinne des § 194 Abs. 3 reichen daher beispielsweise fünfzehn Jahre im Mobilien Einsatzkommando bei einer weiteren mindestens fünfjährigen Verwendung z.B. im Wechselschichtdienst aus.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Übergangsvorschriften für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die sich in einer Freistellungsphase oder Beurlaubung direkt vor dem Ruhestand befinden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und aus personalpolitischen Gründen - die Betroffenen sind seit längerer Zeit nicht mehr in die Dienststelle integriert; die Nachfolge ist geplant - soll hier auf eine Rückholung in den aktiven Dienst verzichtet werden.

Dies gilt nach Nr. 1 für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, denen Teilzeitbeschäftigung in Form einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit mit Freistellungsphase direkt vor dem Ruhestand (Sabbatierung) bewilligt wurde und die sich in der Anhebungsphase der Regelaltersgrenze bereits in der Freistellungsphase befinden.

Nach Nr. 2 wird auf eine Rückholung in den aktiven Dienst ebenfalls bei Fällen verzichtet, in denen Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes (§§ 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HBG (Beurlaubung bis zum Ruhestand aus familiären Gründen), 85f Abs. 1 Nr. 2 HBG (Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen), 15 HURIVO (Sonderurlaub aus wichtigem Grund)) direkt vor dem Ruhestand bewilligt wurde.

Zu Abs. 5

Abs. 5 berücksichtigt, dass Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, denen bis zum Ruhestand Teilzeitbeschäftigung gewährt wurde, unter erleichterten Bedingungen - ohne auf dienstliche Belange Rücksicht zu nehmen - die weitere Teilzeitbeschäftigung möglich sein muss. Beantragt die Polizeivollzugsbeamtin oder der -beamte keine weitere Teilzeitbeschäftigung, muss bis zum Ruhestandsbeginn die Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung erfolgen.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 entspricht grundsätzlich der Regelung des bisherigen § 194 Abs. 2. Die Altersgrenze kann auf Antrag - bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses - nunmehr um jeweils ein Jahr bis zum vierundsechzigsten Lebensjahr hinausgeschoben werden. Soweit dienstliche Interessen für ein Hinausschieben der Altersgrenze sprechen und die Polizeivollzugsbeamtin oder der -beamte von sich aus keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, soll darüber hinaus auch die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung der Betroffenen die Altersgrenze hinauszuschieben. Das Aufschieben der Altersgrenze wird für alle Jahrgänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht die Altersgrenze erreicht bzw. diese herausgeschoben haben, bis zum vierundsechzigsten Lebensjahr ermöglicht. Damit erhalten auch die lebensälteren Geburtsjahrgänge bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die Möglichkeit, jahresweise ihre Altersgrenze um insgesamt mehr als die bisher möglichen zwei Jahre hinauszuschieben. Die Jahresschritte werden beibehalten, da die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Alter zunimmt und hierdurch bedingte Dienstunfähigkeitsverfahren vermieden werden sollen.

Der Eintritt in den Ruhestand vollzieht sich weiterhin nach § 194 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sodass auch hier auf das Ende des Monats abzustellen ist, in dem die heraufgesetzte Altersgrenze erreicht wird. Das Ansteigen der Altersgrenze auf das vierundsechzigste Lebensjahr wurde ebenfalls nachvollzogen. Deshalb können diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Verlängerung nach § 194 Abs. 6 (§ 194 Abs. 2 alt) befinden, die Altersgrenze auf Antrag nicht nur bis zum zweiundsechzigsten sondern bis zum vierundsechzigsten Lebensjahr hinausschieben.

Falls das Hinausschieben der Altersgrenze wieder rückgängig gemacht wird, fallen, soweit zuvor die geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wurde, keine Versorgungsabschläge an. Ausschlaggebend für die Versorgungsabschläge ist die geltende gesetzliche Altersgrenze.

Mit Satz 3 wird eine Frist von sechs Monaten für die Antragstellung des Hinausschiebens vorgesehen, um der Personalverwaltung ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung zu geben.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 197 Abs. 1 und 2 HBG)

Zu Abs. 1:

§ 197 Abs. 1 trifft Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren mittels Verweis auf die Regelungen des Polizeivollzugsdienstes. Die Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren wird vom sechzigsten auf das zweiundsechzigste Lebensjahr angehoben. Durch die Regelung wird die für alle anderen Bereiche vorgesehene Anpassung der Lebensarbeitszeit an die steigende Lebenserwartung umgesetzt; der bisher bestehende fünfjährige Abstand zwischen besonderer Altersgrenze für die Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der Berufsfeuerwehren und der Regelaltersgrenze bleibt damit auch in Zukunft gewahrt. Die Übergangsvorschrift des § 194 Abs. 2, für die ebenfalls der Verweis gilt, und die eine Altersstaffelung für die Anhebung der Altersgrenze enthält, entspricht der Regelung des Bundes für die Feuerwehreinsatzkräfte bei der Bundeswehr. Durch die Verweisung wird ebenfalls der Antragsruhestand mit dem sechzigsten Lebensjahr erstmals eingeführt und die Möglichkeit des Herausschiebens des Ruhestandes auf Antrag um zwei Jahre angehoben.

Vor dem Hintergrund der besonderen physischen und psychischen Belastungen von Schicht- oder Wechselschichtdienst regelt der neue Satz 2 für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, die mindestens zwanzig Jahre im Vollschiechtdienst (in der Regel Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes) tätig waren, dass die besondere Altersgrenze angesichts der gesundheitlichen Belastungen in diesen Fällen bei sechzig Jahren belassen wird.

Zu Abs. 2:

Mittels Verweis auf §§ 193, 194 trifft § 197 Abs. 2 vergleichbare Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst tätig sind.

Vor dem Hintergrund der auch insoweit gegebenen besonderen physischen und psychischen Belastungen von Schicht- oder Wechselschichtdienst regelt der neue Satz 3 für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst oder Krankenpflegedienst), die mindestens zwanzig Jahre im Vollschiechtdienst (in der Regel Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes) tätig waren, dass die besondere Altersgrenze angesichts der gesundheitlichen Belastungen in diesen Fällen bei sechzig Jahren belassen wird.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 211 HBG)

Infolge der Streichung von § 51 Abs. 4 HBG durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs ist die Verweisung in § 211 Abs. 4 HBG anzupassen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung)

Zu Art. 2 Nr. 1 (§§ 2 und 3)

In den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erhalten Beamtinnen und Beamte, denen vertretungsweise die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen worden sind, die Vertretungszulage erst dann, wenn sie die Vertretung 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen haben. Diese Wartefrist wird auf sechs Monate verringert; die Bestimmungen ansonsten werden beibehalten.

Die Vorschrift schließt eine rückwirkende Anwendung für Bestandsfälle, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vertretungsweise Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen worden sind, aus. Damit werden unvorhergesehene und deshalb nicht eingeplante Zahlungsverpflichtungen des

Dienstherrn vermieden. Allerdings sollen Beamtinnen und Beamte, denen die höherwertige Vertretungstätigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes übertragen worden ist, im Vergleich zu Neufällen näherungsweise an der Verbesserung teilhaben. Die Restlaufzeit der Wartefrist soll deshalb spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vorschrift enden.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 4)

Folgeänderung durch Einfügen der neuen §§ 2 und 3.

Zu Art. 3 (Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Bisher galt das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als Bundesrecht nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes fort. Dieses soll nunmehr in Hessisches Landesrecht übergeleitet werden.

Nach der Überleitungsvorschrift in § 1 Abs. 1 gelten bis zur Verabschiedung eines neuen Dienstrechts für Hessen das BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 sowie die aufgrund des BeamtVG erlassenen Verordnungen als Landesrecht fort.

§ 1 Abs. 2 leitet die Ermächtigungen für den Erlass und die Änderung von Rechtsverordnungen im BeamtVG auf den Landesbereich über. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

§ 2 hebt das Hessische Gesetz zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) in Folge der Überleitung auf.

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Überleitung in Landesrecht erfordert Änderungen unter anderem aufgrund der Erhöhung der Altersgrenzen nach Hessischem Beamtengesetz (HBG) und Korrekturen mit Blick auf die Rechtsentwicklung insbesondere durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Zu Art. 4 Nr. 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 4 Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 1 HBeamtVG)

Die Vorschrift regelt den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. In Absatz 2 wird wie bisher klargestellt, dass der Anwendungsbereich in entsprechender Anwendung auf die Richterinnen und Richter erstreckt wird.

Zu Art. 4 Nr. 4 (§ 5 HBeamtVG)

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 (Az.: 2 BvL 11/04) wurde bereits mit dem Hessischen Gesetz zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) die bisherige Dreijahresfrist durch eine Zweijahresfrist ersetzt. Mit der Überleitung in Landesrecht ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Art. 4 Nr. 5 (§ 14 HBeamtVG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Übernahme in Landesrecht und der Anhebung der Regelaltersgrenzen im HBG. Das 63. Lebensjahr wird durch das 65. Lebensjahr und das 65. Lebensjahr durch das 67. Lebensjahr ersetzt. Die Anpassung der Versorgungsabschlüsse zeichnet die rentenrechtliche Entwicklung nach.

Im HBG wird bei der Antragszuruhesetzung nach § 51 Abs. 2 nicht mehr zwischen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten unterschieden. Deshalb ist ein entsprechender Zusatz in Nr. 1 ergänzt worden.

Die Zuruhesetzung auf Antrag in Nr. 2 bezieht sich auf § 51 Abs. 2 HBG, die neue Zuruhesetzung auf Antrag für den Polizeivollzugsdienst wird in § 194 Abs. 1 Satz 2 HBG geregelt, für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren und den Justizvollzugsdienst in Verbindung mit § 197 HBG. Die gesetzliche Altersgrenze ergibt sich grundsätzlich aus § 50 Abs. 1 und infolge der Übergangsvorschriften aus § 50 Abs. 3 HBG sowie für die besondere Altersgrenze aus § 194 Abs. 1 Satz 1 und für die Übergangsvorschriften aus § 194 Abs. 2 HBG. Bei freiwillig späterem Ruhestandsbeginn werden keine Versorgungsabschlüsse erhoben.

Der maximale Versorgungsabschlag für Antragszuruhesetzungen nach Nr. 2 wird auf 18,0 v.H. (5 Jahre * 3,6 v.H.) erhöht, da die Altersgrenze in § 51 Abs. 2 HBG auf 62 Jahre gesenkt wird.

Die neuen Sätze 5 bis 8 legen fest, dass für bestimmte Fallkonstellationen kein Versorgungsabschlag erhoben wird. Dies ist der Fall bei besonders langen Beschäftigungszeiten für Antragszuruhesetzungen und Dienstunfähigkeit in Verbindung mit dem Erreichen des vollendeten 65. oder 63. Lebensjahres.

Zu Art. 4 Nr. 6 (§ 14a HBeamtVG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Übernahme in Landesrecht und der Anhebung der Regelaltersgrenzen im HBG. Der Begriff der Regelaltersgrenze wird in § 50 Abs. 1 und 3 HBG normiert.

Durch den Zusatz in Abs. 1 Nr. 2 b) wird klargestellt, dass auch Beamtinnen und Beamte mit Antragszuruhesetzungen nach § 194 Abs. 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 197) HBG von dieser Regelung profitieren, wenn diese Personen die besondere Altersgrenze erreichen. Es würde sonst eine Versorgungslücke für die Zeit des Erreichens der besonderen Altersgrenze bis zur Regelaltersgrenze für Antragszuruhesetzungen entstehen, da grundsätzlich bei Antragszuruhesetzungen keine § 14a - Erhöhung stattfindet.

Der neue Abs. 5 ersetzt die bisherige Nr. 4 in Abs. 1 und Nr. 3 in Abs. 3. Die Hinzuverdienstgrenze bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3, d. h. es gilt eine besondere Höchstgrenze für Fälle mit § 14a - Erhöhung. Der Verweis ist aufgrund der Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen notwendig.

Zu Art. 4 Nr. 7 und 8 (§§ 19 und 23 HBeamtVG)

Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen

Zu Art. 4 Nr. 9 (§ 48 HBeamtVG)

Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamte mit besonderer Altersgrenze erhalten bisher einen Ausgleichsbetrag, weil es ihnen nicht möglich ist, bis zur Regelaltersgrenze tätig zu sein. Falls sie dennoch über die besondere Altersgrenze hinaus tätig sind, verringert sich dieser Betrag jährlich um ein Fünftel. Beim freiwilligen Verzicht auf einen Dienst bis zur besonderen Altersgrenze besteht kein besonderes Ausgleichsbedürfnis. Sofern zukünftig von einer Antragszuruhesetzung Gebrauch gemacht wird, verringert sich daher der Ausgleichsbetrag ebenfalls entsprechend um ein Fünftel pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandsbeginns. Für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 194 Abs. 3 HBG kommt es zu keiner Änderung.

Zu Art. 4 Nr. 10 (§ 49 HBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Überleitung des Beamtenversorgungsrechts.

Zu Art. 4 Nr. 11 (§ 49a HBeamtVG)

Beamtinnen und Beamte erhalten einen Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft. Die Auskunft soll den Bediensteten die notwendige Altersvorsorge erleichtern.

Zu Art. 4 Nr. 12 (§ 50e HBeamtVG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Übernahme in Landesrecht und der Anhebung der Regelaltersgrenzen im HBG. Der Begriff der Regelaltersgrenze wird in § 50 Abs. 1 und 3 HBG normiert.

Durch den Zusatz in Abs. 1 Nr. 2 b) wird klargestellt, dass auch Beamtinnen und Beamte mit Antragszuruhesetzungen nach § 194 Abs. 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 197) HBG von dieser Regelung profitieren, wenn diese Personen die besondere Altersgrenze erreichen. Es würde sonst eine Versorgungslücke für die Zeit des Erreichens der besonderen Altersgrenze bis zur Regelaltersgrenze für Antragszuruhesetzungen entstehen, da grundsätzlich bei Antragszuruhesetzungen keine § 50e-Erhöhung stattfindet.

Der neue Abs. 4 ersetzt die bisherige Nr. 5 in Abs. 1 und Nr. 2 in Abs. 2. Die Hinzuverdienstgrenze bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 3, d. h. es gilt eine besondere Höchstgrenze für Fälle mit § 50e-Erhöhung. Der Verweis ist aufgrund der Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen notwendig.

Zu Art. 4 Nr. 13 (§ 53 HBeamtVG)

Die Neuregelung dient der weiteren Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten neben der Beamtenversorgung.

Die Vorschrift ersetzt zum einen § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302). Dadurch wurde bestimmt, dass die Hinzuverdienstregelung des § 53 BeamtVG nicht für Beamtinnen und Beamte gilt, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Zum anderen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Anhebung der Altersgrenzen nochmals erweitert, um für die Beschäftigten einen wirtschaftlichen Ausgleich im Falle eines vorzeitigen Ruhestandes auf Antrag mit entsprechenden Abschlägen zu schaffen. Dies wird erreicht, indem sich der Versorgungsbezug in diesen Fällen künftig nur noch um die Hälfte des bisherigen Ruhensbetrages vermindert. Diese erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeit gilt für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die auf Antrag ab Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten und Vollzugsbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit (Polizei, Feuerwehr, Justiz), die auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Durch die Neuregelung in Abs. 2 Nr. 3 wird die besondere Höchstgrenze für Versorgungsberechtigte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand getreten sind, aktualisiert. Damit erhöht sich die Hinzuverdienstmöglichkeit grundsätzlich von bisher 325 € auf 467 € und entspricht so der Regelung im Rentenrecht, wo in diesen Fällen ein Hinzuverdienst vor Erreichen der Regelaltersgrenze ebenso begrenzt ist.

Abs. 3 wird geändert, da es beim Land liegt, ob und in welcher Höhe eine Sonderzahlung zu leisten ist. Diese wird im Hessischen Sonderzahlungsgesetz geregelt. Es wird ferner klargestellt, in welcher Weise die Sonderzahlung einzubeziehen ist.

Bei den Änderungen in Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 handelt es sich um Folgeänderungen der Überleitung des Beamtenversicherungsrechts.

Die bisherige Regelung des § 53 Abs. 9 ist überholt. Durch den Wegfall der obsoleten Übergangsvorschrift ergeben sich keine Nachteile für die Betroffenen. Der neue Abs. 9 bestimmt, dass sich bei Versorgungsberechtigten mit Hinzuverdienst, die auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, die Bezüge nur noch um die Hälfte des bisherigen Ruhensbetrages vermindern.

Abs. 10 enthält eine Folgeänderung der Aufhebung des § 66 Abs. 7. Es wird bestimmt, dass sich bei Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand sowie bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand die Bezüge nur um die Hälfte des die Höchstgrenze übersteigenden Betrages vermindern, wenn der Hinzuverdienst aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft resultiert. Bei

einem Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist hingegen der volle Kürzungsbetrag anzusetzen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Art. 4 Nr. 14 (§ 56a HBeamtVG)

Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments mit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 bestimmen sich die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Bestimmungen zur Regelung des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedsstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen, diese bleiben vielmehr den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten. Für den Bereich des Bundes wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG; BGBl. I S. 413) mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Danach sind die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Abgeordnetengesetzes anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen. Bestimmungen für das Zusammentreffen der Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut und auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen. Zur Vermeidung einer Doppelalimentation beim Zusammentreffen von Leistungen nach diesem Gesetz und dem Abgeordnetenstatut sieht § 56a HBeamtVG eine Anrechnung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Bundes vor (§ 13 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes i.V.m. § 29 des Abgeordnetengesetzes).

Zu Art. 4 Nr. 15 (§§ 59 und 61 HBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Überleitung des Beamtenversorgungsrechts.

Zu Art. 4 Nr. 16 (§ 62a HBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Überleitung des Beamtenversorgungsrechts. Der Bund benötigt die Daten nicht mehr. Für die Erstellung hessischer Statistiken ist deren Erhebung im bisherigen Umfang jedoch weiterhin erforderlich.

Zu Art. 4 Nr. 17 (§ 66 HBeamtVG)

Es handelt sich um die Anpassung des besonderen Sockel-Ruhegehaltssatzes der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an die Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Dadurch wird bei der Berechnung der Amtszeitversorgung eine Besserstellung der später eintretenden Versorgungsfälle gegenüber den in der Übergangszeit festgesetzten Ruhegehältern vermieden. Während der Übergangszeit (bis zur achten Besoldungsanpassung nach dem 31. Dezember 2002) wird der sich aus der schrittweisen Niveauabsenkung ergebende Verminderungsfaktor auf den betragsmäßigen Versorgungsbezug angewendet. Mit der achten Anpassung wird die bis dahin erfolgte betragsmäßige Verminderung der Bezüge in einen verminderten Vohundertersatz umgewandelt. Beließe man es bei der bisherigen Regelung, ergäbe sich mit der achten Anpassung in diesen Fällen ein höherer Auszahlungsbetrag als zuvor, was vom Gesetzgeber durch das Versorgungsänderungsgesetz nicht beabsichtigt war und außerdem zu einer Privilegierung von Beamten auf Zeit führen würde. Es handelt sich um eine Regelungslücke, die noch vor der achten Anpassung geschlossen werden muss. Bei der Besoldungsanpassung zum 1. März 2010 aufgrund des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 handelt es sich bereits um die sechste Anpassung.

Die Streichung des Abs.7 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 53, in den eine entsprechende Regelung aufgenommen wurde.

Zu Art. 4 Nr. 18 und 19 (§§ 69 und 69a HBeamtVG)

Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Januar 1992 infolge eines qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand eingetreten sind, erhalten ein erhöhtes Unfallruhegehalt aus der übernächsten Besoldungsgruppe. Diese Regelung soll auf Personen übertragen werden, die vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind. Die bisherige bundesrechtliche Regelung hat zu Unzuträglichkeiten in der Praxis geführt.

Zu Art. 4 Nr. 20 (§ 69f HBeamtVG)

Es handelt sich um Übergangsvorschriften für die Anwendung des § 14 Abs. 3 (Versorgungsabschlüsse). Durch die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen ist die Anwendung der Altersgrenzen in § 14 Abs. 3 entsprechend schrittweise anzuheben. Dies dient dem Vertrauensschutz lebensälterer Beamtinnen und Beamter und zeichnet die rentenrechtliche Entwicklung nach.

Dieses Ziel wird durch die Festlegung von Übergangsjahrgängen in den Abs. 1 und 2 (Antragszuruhesetzungen) und Versorgungseintrittsjahren in Abs. 3 (Dienstunfähigkeit) erreicht.

Unter Abs. 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 sind die speziellen Übergangsvorschriften nach § 50 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 HBG aufgenommen, hier gilt das alte Recht fort, damit es zu keiner Schlechterstellung kommt.

Bei den Antragszuruhesetzungen nach § 51 Abs. 2 HBG sind die Übergangsvorschriften in Abs. 2 so gefasst, dass für Zuruhesetzungen ab dem 63. Lebensjahr die Versorgungsabschlüsse erst ab dem Jahr 2012 angehoben werden. Die neue Antragszuruhesetzung ab dem 62. Lebensjahr bedarf keiner besonderen Regelung; es handelt sich um eine neue Flexibilisierung, bei der Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Regelungen gar nicht vorliegen kann. Hier erhöhen sich die Versorgungsabschlüsse daher schon ab dem Jahr 2011.

Bei den Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit gilt neben der schrittweisen Anhebung des Versorgungsabschlusses in Abs. 3 eine weitreichende Übergangsvorschrift für lange Beschäftigungszeiten. Es sind hier bis zum Ablauf des Jahres 2023 35 anstatt 40 Jahre ausreichend.

Zu Art. 4 Nr. 21 (§ 109 HBeamVG)

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 16. Oktober 2001 wird das Gesetz auf fünf Jahre befristet.

Zu Art. 5 Nr. 1 (§ 7 HRiG)

§ 7 regelt den Eintritt in den Ruhestand für Richterinnen und Richter. Die Vorschrift übernimmt in den Abs. 1 bis 3 die Regelungen im hessischen Beamtengesetz zu der allgemeinen Altersgrenze und zur Regelung des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand auf Antrag. Für Richterinnen und Richter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt waren, gilt nach Abs. 4 die bisherige Regelaltersgrenze von fünfundsiebzehn Jahren (ebenso wie bei den Beamtinnen und Beamten). Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nicht mehr in die Dienststelle integriert sind, sollen nicht mehr zurückgeholt werden. Wenn die Beurlaubung zwar bewilligt, aber noch nicht angetreten war - also eine Integration in die Dienststelle noch gegeben ist - kommt eine Verlängerung der Beurlaubung unter Berücksichtigung der neuen Altersgrenze in Betracht. Die Regelaltersgrenze kann wie bislang nicht hinausgeschoben werden. Die Möglichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist auszuschließen, da mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit eine Ermessensregelung nicht möglich ist und bei einer Anspruchsregelung dienstliche Belange keine Berücksichtigung finden können.

Zu Art. 5 Nr. 2 (§ 7a HRiG)

§ 7a verlängert den Beihilfeanspruch für Richterinnen und Richter bei Freistellung entsprechend dem PflegezeitG.

Zu Art. 6 (§ 91 HSchG)

Mit der Ergänzung zu § 91 Abs. 2 HSchG wird auch für die Lehrkräfte im Bereich des öffentlichen Schuldienstes eine Ermächtigungsgrundlage für Ausgleichszahlungen geschaffen, soweit das Zeitguthaben auf dem in der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vorgesehenen Lebensarbeitszeitkonto direkt vor dem Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Notwendigkeit einer speziellen Regelung für den Schuldienst begründet sich in der vom allgemeinen Landesdienst abweichenden Art der Bemessung der Arbeitszeit nach der Pflichtstundenverordnung.

Der Entwurf enthält – anders als in Art. 7 (§ 1a Abs. 4 und 5 Hessische Arbeitszeitverordnung) für den allgemeinen Landesdienst geregelt – die für den Bereich der Lehrkräfte im hessischen Schuldienst vorzunehmenden Änderungen auf Ebene der Rechtsverordnung nicht. Die insoweit betroffene Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung

dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) ist im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und daher gesondert zu verkünden (§ 6 Verkündungsgesetz).

Zu Art. 7 (HAZVO)

Das Lebensarbeitszeitkonto wurde am 1. September 2009 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 270) eingeführt.

Zu Nr. 1:

Durch die Ergänzung des § 1a Abs. 1 Satz 2 HAZVO werden die Beamtinnen und Beamten auf Zeit von den Regelungen des Lebensarbeitszeitkontos ausgenommen, da auf sie die Regelung nicht passt. Es handelt sich um ein Lebensarbeitszeitkonto dessen Zeitguthaben grundsätzlich direkt vor Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen werden soll. Beamte auf Zeit sind keine Lebenszeitbeamten. Ihre Amtszeit endet nach der vorgegebenen Periode.

Zu Nr. 2:

Laut Kabinettsbeschluss vom 12. Juni 2009 sollte eine Störfallregelung mit Ausgleichszahlung (wenn das Zeitguthaben wegen Krankheit / Dienstunfähigkeit bis zum Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann) rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sobald im Rahmen einer Änderung des HBG eine Ermächtigungsgrundlage für die Ausgleichszahlung geschaffen wurde.

Mit Art. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, bei Störfällen im Bereich der Inanspruchnahme des auf dem Lebensarbeitszeitkonto (§ 1a HAZVO) bestehenden Zeitguthabens auf Antrag eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Mit der entsprechenden Ergänzung der HAZVO wird zeitgleich die bisherige Lücke geschlossen und die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen geschaffen. Mit der Änderung der HAZVO im Rahmen dieses Gesetzes werden das gleichzeitige Inkrafttreten und damit die zeitnahe Umsetzung gewährleistet.

Wenn das Zeitguthaben unmittelbar vor dem Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann, wird in den in § 1a Abs. 4 genannten Fällen eine Ausgleichszahlung in Höhe der zuletzt bezogenen individuellen anteiligen Besoldung gewährt. Dies gilt auch für entsprechende Störfälle, die bereits vor in Kraft treten der Ausgleichsregelung eingetreten sind. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch hier nach §§ 51 Abs. 1 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 3 HBG ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

Nach Abs. 5 Satz 1 gehören zur Besoldung im Sinne dieser Bestimmung das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Durch die Festlegung auf diese vier Besoldungskomponenten für alle Beamtinnen und Beamten wird klar und übersichtlich geregelt, aus welchen Bestandteilen sich die stundenbezogene Ausgleichszahlung zusammensetzt. Dies führt dazu, dass der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann und es nicht zu komplizierten Regelungen kommt. Die Ermittlung der stundenbezogenen Ausgleichszahlung nach Satz 3 gilt für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte gleichermaßen.

Bei Versetzung oder Entlassung aus dem öffentlichen Dienst findet keine Ausgleichszahlung statt. Soweit zulässig und möglich muss die vorherige Inanspruchnahme des Zeitguthabens realisiert werden oder der neue Dienstherr oder Arbeitgeber übernimmt das Zeitguthaben.

Zu Art. 8 (JVO)

Mit der Anhebung der Altersgrenzen steigt die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die ein 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum erreichen können. Um diese langen Dienstzeiten angemessener würdigen zu können, werden die Jubiläumszuwendungen angehoben.

Gleichzeitig wird für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine eigenständige Regelung getroffen. In diesem Bereich ist auch das 60-jährige Dienstjubiläum erreichbar, da es keine generelle Höchstaltersgrenze gibt. Es wird deshalb hier die Gewährung einer Jubiläumszuwendung auch bei 60-jähriger Tätigkeit ermöglicht. Gleichzeitig werden die bisherigen Beträge geglättet.

Die Befristung wird neu festgelegt, da die Verordnung im Rahmen der weiteren Dienstrechtsreform zusammen mit dem Hauptgesetz (HBG) im Jahr 2014 evaluiert werden soll.

Zu Art. 9 (HUrIVO)

Die Änderung der Urlaubsverordnung dient der zeitnahen Umsetzung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur EU-Arbeitszeitrichtlinie (Urteil vom 20. Januar 2009 - C-350/06 und C-520/06 -) in den Beamtenbereich.

Nach der Rechtsprechung des EuGH steht Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG nationalen Regelungen entgegen, nach denen der Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach Ablauf des Übertragungszeitraums auch dann verfällt, wenn der Urlaub wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. Die dieser Rechtsprechung insofern zugrundeliegenden Erwägungen sind auch für den Beamtenbereich maßgebend, so dass die Regelung über den Verfall des Urlaubs in § 9 um eine Ausnahmeregelung für Krankheitsfälle zu ergänzen ist.

Wegen der grundsätzlichen Systemunterschiede nicht auf den Beamtenbereich übertragbar ist hingegen die weitergehende EuGH-Rechtsprechung, die bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die bis zum Renteneintritt fort dauert, eine finanzielle Abgeltung des nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaubs fordert. Eine finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub ist dem Beamtenrecht fremd. Die diesbezüglichen Erwägungen des EuGH können wegen der Besonderheiten des beamtenrechtlichen Treue- und Pflichtenverhältnisses, insbesondere des Alimentationsprinzips, nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden.

Um alle Regelungen, die die Urlaubsübertragung betreffen, in einem Paragraphen zusammenzufassen, wird die bisherige besondere Übertragungsregelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 dort gestrichen. Stattdessen wird in § 9 ein neuer Abs. 4 eingefügt, der sowohl die Fälle von Beurlaubung ohne Besoldung als auch die der vorübergehenden Dienstunfähigkeit erfasst.

Im Rahmen der weiteren Dienstrechtsreform wird auch die Urlaubsverordnung zu evaluieren und anzupassen sein. Da dies voraussichtlich bis Ende 2011 nicht abgeschlossen sein wird, wird die Geltungsdauer der Verordnung entsprechend dem Hauptgesetz (HBG) bis 2014 verlängert.

Zu Art. 10 (HLVObf)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis Ende 2010 befristet. Das Laufbahnrecht soll im Rahmen der weiteren Dienstrechtsreform umfassend neu gestaltet werden. Dabei ist beabsichtigt, die Verordnung mit der allgemeinen Laufbahnverordnung zusammenzuführen. Da dies voraussichtlich bis Ende 2010 nicht abgeschlossen sein wird, wird die Geltungsdauer der Verordnung verlängert.

Zu Art. 11 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Der Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für die Ordnungsgeber der durch das Gesetz geänderten Verordnungen.

Zu Art. 12 (Neubekanntmachung)

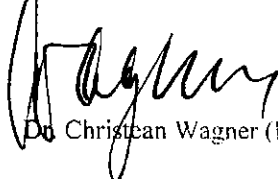
Die beabsichtigte Neubekanntmachung einer für das Land Hessen geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes dient aufgrund der vorgenommenen Änderungen der Rechtsklarheit. Anstelle einer detaillierten gesetzlichen Regelung wird zunächst zur textlichen Bereinigung eine generelle Ermächtigung vorgesehen. Eine detaillierte gesetzliche Regelung folgt bei den weiteren Schritten der Dienstrechtsreform.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten)

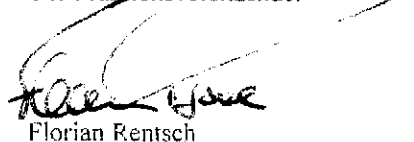
Das Gesetz soll zeitnah in Kraft treten, aus verwaltungstechnischen Gründen aber am Ersten eines Monats.

Wiesbaden, 10. Mai 2010

Für die Fraktion der CDU:
Der Fraktionsvorsitzende


Dr. Christian Wagner (Lahnthal)

Für die Fraktion der FDP:
Der Fraktionsvorsitzende:


Florian Rentsch